

## **Interventionspraxis der Jugendstrafjustiz bei Cannabis konsumierenden Jugendliche. Eine Fallanalyse anhand von vier ausgewählten Beispielen**

### **Zusammenfassung des Auswertungsberichts**

Im Rahmen eines Mandats des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Bereich Früherkennung und Frühintervention entstand die vorliegende Fallanalyse des Fachverbands Sucht zur Interventionspraxis bei polizeilich verzeigten Cannabis konsumierenden Jugendlichen. Näher untersucht wurde die Interventionspraxis der Jugendstrafjustiz und der Suchthilfe in vier Kantonen bzw. Regionen, die bezüglich Verfahren (Jugendstrafverfahren und Ordnungsbussenverfahren für über 15-Jährige) und (städtische versus ländliche) Strukturiertheit aufgrund ihrer möglichst hohen Unterschiedlichkeit ausgewählt wurden. Befragt wurden VertreterInnen von Jugendanwaltschaften und Suchtfachstellen sowie im Kanton mit angewandtem Ordnungsbussenverfahren zusätzlich die Polizei. Trotz eingeschränkter Aussagekraft aufgrund der nicht belegten Repräsentativität können interessante Tendenzen erkannt und Schlussfolgerungen abgeleitet werden. Die wichtigen Erkenntnisse nun im Überblick.

■ Die Beurteilung der Schädlichkeit von Cannabis insbesondere bei Jugendlichen wurde in den letzten Jahren kontrovers diskutiert. Cannabis konsumierende Jugendliche, die von der Polizei beim Konsum von Cannabis aufgegriffen werden, fallen in die Zuständigkeit der Jugendstrafbehörde. Um diese Jugendlichen nicht nur zu bestrafen, sondern geeigneten Hilfsangeboten zuzuführen, wurden in mehreren Kantonen so genannte «Kifferkurse» ins Leben gerufen. Der Besuch eines «Kifferkurses» bzw. einer vergleichbaren pädagogisch-therapeutischen Intervention kann von der zuständigen Jugendanwaltschaft als Sanktion verordnet werden. Diese Kurse wurden in der Regel von Institutionen der Suchthilfe in Zusammenarbeit mit den Jugendanwaltschaften entwickelt.

■ Obschon es aus präventiver Sicht sinnvoll scheint, dass sich die Jugendanwaltschaften auch den – zumindest im strafrechtlichen Sinne – «leichten Fällen» annehmen, stellt sich die Frage, ob das aktuelle Vorgehen der Jugendanwaltschaften und der Suchthilfeinstitutionen diesen Jugendlichen gerecht wird. Nimmt man eine Früherkennungsperspektive ein, wird der Fokus auf die individuelle psychosoziale Gefährdung gelegt. Dabei steht die Einschätzung des Jugendlichen in seinen Lebensbezügen im Mittelpunkt. Es geht darum, ob Cannabis konsumierende Jugendliche, die bei den Jugendanwaltschaften anhängig sind, in ihrer gesunden Entwicklung gefährdet sind und wie dieser möglichen Gefährdung von Seiten der Jugendanwaltschaften und Suchthilfeinstitutionen begegnet werden kann. Diese Perspektive der gezielten Prävention ist durchwegs anschlussfähig mit den Grundsätzen des Schweizerischen Jugendstrafrechts, das den Schutz und die Erziehung des Jugendlichen verwirklichen möchte.

■ In der Literatur wird die Frage, ob Jugendliche, die beim Cannabis Konsum polizeilich aufgegriffen werden, belasteter sind als der nicht auffällig gewordene «Durchschnittsjugendliche» kontrovers diskutiert. Einige AutorInnen weisen darauf hin, dass sich unter den «wenigen Unglücklichen» (z.B. ca. 2% der KonsumentInnen in Australien), die mit dem Justizsystem in Kontakt kommen, vermehrt sozial Benachteiligte befänden (Hall, 2001; Advisory-Committee-on-illicit-Drugs, 1993). Hingegen kommt eine Evaluation der Interventionen bei erstauffälligen Cannabis Konsumenten in Deutschland zum Schluss, dass sich diese kaum von Vergleichsgruppen Gleichaltriger unterscheiden (Görgen, et al., 2003). Für die Schweiz wurden bislang keine vergleichbaren Untersuchungen durchgeführt. So können weder verlässliche Aussagen zum Gefährdungsgrad der Cannabis konsumierenden Jugendlichen bei der Jugendstrafjustiz noch zur aktuellen Interventionspraxis der Jugendanwaltschaften und der Suchthilfe gemacht werden. Auch sind die Auswirkungen der polizeilichen Verzeigung und der im Anschluss stattfindenden justiziellen Intervention nicht untersucht worden.

## Schlussfolgerungen

(1) Aufgrund der Interviews kann keine verlässliche Aussage gemacht werden, ob Cannabis-Verzeigte gefährdeter sind als «Durchschnittsjugendliche». Dieses Wissen wäre wichtig, wenn es um die Entwicklung abgestimmter Hilfsmassnahmen geht.

(2) Aussagen von JugendanwältInnen, aber auch die schweizerische Jugendstrafurteilsstatistik zeigen, dass ca. 20% aller JUGA-Fälle dem Konsum oder Besitz von Cannabis (in kleinen Mengen) geschuldet sein dürften. Demgegenüber stehen insbesondere in städtischen Gebieten geringe Ressourcen der Jugendanwaltschaften zur Bearbeitung dieser Fälle.

(3) Bei erstverzeigten Cannabis-Konsumierenden wenden Jugendanwaltschaften mit hohem Falldruck vereinfachte Standardverfahren, teils nur schriftlich, an. Bei Zweitverzeigten wird jedoch in allen drei Beispielen nach dem Jugendstrafverfahren «genauer hingeschaut». Zweitverzeigte werden immer zu Gesprächen vorgeladen. Die Sanktionen nach Jugendstrafgesetz stehen insbesondere bei Zweitverzeigten im Dienste der Unterstützung. Hingegen kennt das Ordnungsbussenverfahren keine namentliche Registrierung und somit keine Zweitverzeigten.

(4) Die Zufriedenheit der Jugendanwaltschaften mit der heutigen Praxis hängt davon ab, ob die Ressourcen vorhanden sind, um die betroffenen Jugendlichen zu einem persönlichen Gespräch vorzuladen. Die Zufriedenheit ist gering bei hohem Falldruck resp. rein schriftlichem Verfahren.

(5) Die Zufriedenheit mit der Kooperationsqualität zwischen Justiz und Suchthilfe ist unterschiedlich: Die Jugendanwaltschaften sind tendenziell zufriedener als die Suchtfachstellen. Letztere sind umso zufriedener, je intensiver der Austausch mit der Jugendanwaltschaft ist und je besser die Zusammenarbeit bei den leitenden Jugendanwälten abgestützt ist.

(6) Verschiedene pädagogisch-therapeutische Interventionen werden von den Institutionen der Suchthilfe bei Cannabis konsumierenden Jugendlichen angewandt. Ziel der substanzspezifischen Interventionen ist die Förderung einer mündigen Risikokompetenz. Gruppensettings sind verbreitet, obschon sich Einzelsettings besser eignen, um die jeweilige individuelle Gefährdungslage zu erkennen, Eltern einzubeziehen und Betroffene für weiterführende Hilfe zu motivieren. Bei Suchtpräventionsstellen, die selber keine Behandlungen anbieten, stellt sich die Herausforderung, wie Jugendliche möglichst erfolgsversprechend an Beratungsstellen vermittelt werden können.

(7) Der justiziell verpflichtende Rahmen ist hilfreich, um so auch gefährdete Jugendliche und Familien mit Angeboten erreichen zu können. Trotz Druck gelingt es häufig, die KlientInnen für eine Kooperation zu gewinnen. Dabei ist die Rollenteilung zwischen weisungsbefugter Behörde und ausführender Fachstelle zu wahren und den KlientInnen transparent zu machen.

(8) Das Ordnungsbussenmodell für unter 18-Jährige ist fachlich insofern heikel, als dass die unterstützende Dimension des Jugendstrafverfahrens verloren geht. Die vorgesehene Selektion der besonders gefährdeten Jugendlichen bei Vorliegen einer Suchtgefährdung (vgl. Art. 3c rev. BetmG) erweist sich aus Sicht von Polizei und Jugendanwaltschaft in der bisherigen Praxis als nicht umsetzbar.

(9) Tendenziell stützen die vorliegenden Erkenntnisse die fachliche Position, wonach das Ordnungsbussenverfahren nur bei Erwachsenen Anwendung finden sollte, während bei Jugendlichen anstelle von Strafverfahren (zumal bei hohem Falldruck resp. rein schriftlichem Verfahren) oder einem administrativen Ordnungsbussenverfahren koordinierte Massnahmen im Sinn der Früherkennung und Frühintervention zu bevorzugen sind.